

## Information für Schüler/innen ab der 11. Klasse vom Landratsamt Freising

Wir möchten die Schüler/innen der 11. Klassen darauf hinweisen, dass der Beförderungsanspruch nur bis einschließlich der Jahrgangsstufe 10 gilt. Ab der 11. Klasse haben die Schüler/innen nur noch einen Erstattungsanspruch. Die Regelung gilt für Schüler/innen an öffentlichen und staatlich anerkannten privaten

- Gymnasien
- Berufsfachschulen
- Wirtschaftsschulen
- Fachoberschulen (FOS) und Berufsoberschulen (BOS)
- Berufsschulen in Teilzeitunterricht (hier jedoch nur für den Schulweg, nicht für den Weg zur Ausbildungsstätte).

Für diese Schüler/innen erstattet der Landkreis auf Antrag die notwendigen Kosten der Beförderung, wenn unter anderem folgende Anspruchsvoraussetzungen nach dem SchKfrG erfüllt sind:

- es wurde die nächstgelegene Schule der gewählten Schulart, Schulform und Ausbildungsrichtung besucht und
- der Schulweg betrug in einer Richtung mehr als 3 Kilometer

Eine weitere Voraussetzung für die Fahrtkostenerstattung ist, dass die vom Unterhaltsleistenden aufgewendeten Beförderungskosten die Familienbelastungsgrenze von derzeit 465,00 Euro überstiegen haben. Es können nur die günstigsten Fahrkarten erstattet werden.

Der Antrag auf Fahrtkostenerstattung ist bis **spätestens 31. Oktober** für das vorausgegangene Schuljahr beim zuständigen Landratsamt zu stellen. Anträge, die nach dem 31. Oktober im Landratsamt eingehen, dürfen nicht mehr berücksichtigt werden.

### Wichtige Hinweise:

Nur wenn die/der Schüler/in während des Schuljahres, für das die Fahrtkostenerstattung beantragt wird, ihren/seinen überwiegenden gewöhnlichen Aufenthalt im Gebiet des Landkreises Freising hatte, ist das Landratsamt Freising zuständig. Andere Schüler/innen wenden sich an ihren Landkreis oder ihre kreisfreie Stadt.

Es werden nur die Kosten des günstigsten Fahrtarifs anerkannt, d. h. erstattungsfähig sind Schülermonats- und Schülerwochenkarten, ggf. in Kombination mit Streifenkarten. Bei Vollzeitschülern ist im MVV-Bereich derzeit das 365 €-Ticket die günstigste Fahrtmöglichkeit.

Die gekauften Fahrausweise müssen dem Antrag chronologisch sortiert beigelegt werden. Weitere Informationen entnehmen sie bitte den Hinweisen auf dem Antragsformular.

### Volle Kostenübernahme (Wegfall der Familienbelastungsgrenze):

- Hat ein Unterhaltsleistender für drei oder mehr Kinder Anspruch auf Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz, werden die von ihm aufgewendeten Kosten der notwendigen Beförderung ab Beginn des dem Bezug des Kindergeldes folgenden Monats in voller Höhe bis zum Ende des jeweiligen Schuljahres erstattet (in der Regel wird der Kindergeldnachweis für den Monat August vor Beginn des Schuljahres benötigt, z. B. für das Schuljahr 2020/2021 vom August 2020 oder für das Schuljahr 2021/2022 vom August 2021 usw.).

Mit dem Antrag auf Kostenerstattung sind die entsprechenden Nachweise vorzulegen (z.B. Kopie des Kontoauszugs, Kindergeldbescheinigung, Kopie des aktuellen Leistungsbescheides, bei Arbeitnehmern im öffentlichen Dienst eine Bescheinigung des Arbeitgebers).

- ☐
- ☐ Das Gleiche gilt, wenn ein Unterhaltsleistender oder ein/e Schüler/in Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Zwölften Sozialgesetzbuch (SGB XII), auf Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch (SGB II) hat.
- ☐ Eine volle Kostenübernahme ist ferner bei einer dauernden Behinderung des Schülers/der Schülerin, die eine Beförderung auf dem Schulweg zwingend erforderlich macht, möglich. Dazu benötigen wir eine Kopie des Schwerbehindertenausweises. Im Einzelfall wird eine Vorstellung beim Gesundheitsamt Freising angeordnet, um den Anspruch auf Beförderung medizinisch beurteilen zu können.  
Besonderheiten beim Einsatz von privaten Kraftfahrzeugen, Krafträdern und Fahrrädern

Vorrangig sind in der Schülerbeförderung die Öffentlichen Verkehrsmittel (ÖPNV) zu nutzen.

Der Einsatz eines privateigenen Kraftfahrzeuges kann daher nur anerkannt werden, wenn ausreichend Gründe vorliegen (z.B. keine öffentlichen Verbindungen vorhanden, Zeitersparnis an mind. 3 Tagen in der Woche um mehr als 2 Stunden).

Wir empfehlen den Einsatz eines privaten Fahrzeuges auf dem ganzen oder teilweisen Schulweg grundsätzlich zu Schuljahresbeginn (in den ersten Wochen nach Festsetzung des Stundenplanes) zu beantragen. Das erforderliche Antragsformular können Sie gerne bei uns telefonisch anfordern.

Stand: Januar 2023